

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 09.02.2017 (Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, gefunden auf dem Gebiet der Stadt Regensburg) Az. S 21-565-23/17) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer I. (Festlegung des Beobachtungsgebietes) wird um folgende Ortschaften bzw. Ortsteile ergänzt:

Gemeinde Barbing, Ortsteile Sarching und Unterheising

Gemeinde Mintraching, Ortsteil Rosenhof

Gemeinde Wenzenbach, Ortsteile Kufberg, Lehen, Steinbügl

2. Die für das Beobachtungsgebiet geltenden Fristen verschieben sich wie folgt:

- Bezüglich II.3. 25.02.2017
- Bezüglich II.4. 12.03.2017

Hiervon ausgenommen sind folgende Ortschaften bzw. Ortsteile, hier bleibt es bei den bisher bestehenden Fristen:

Markt Lappersdorf, Ortsteile Kareth, Lappersdorf

Gemeinde Nittendorf, Ortsteile Kühschlag, Logenburg, Obereinbuch, Undorf, Untereinbuch, Oberholz, Pollenried, Zeiler

Gemeinde Pentling, Ortsteil Lohstadt

Gemeinde Pielenhofen, Ortsteile Berghof, Distelhausen, Pielenhofen, Reinhardslaiten, Zieglhof, Reinhardshofen

Markt Regenstauf, Ortsteile Eitlbrunn, Geiersberg, Kühthal, Forstberg, Frauenberg, Hochstraß, Kohlstatt, Reiterberg, Steinsberg

Gemeinde Sinzing, Niederviehhausen, Thalhof, Viehhausen

Gemeinde Wolfsegg, Ortsteil Hohenwarth

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 10.02.2017
Staatliches Landratsamt
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer
Abteilungsleiter

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.